

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. Impfstrategie COVID 19

Die Bundesregierung hat im Rahmen der EU-Beschaffung Impfstoffe bestellt, die kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Ausgehend von einer möglichst zeitnahen Beschaffung, wird an einer entsprechenden Impfstrategie gearbeitet, zu deren Erstellung die WKÖ um Input ersucht wurde. Die aktuellen erkennbaren Ansätze sehen zwei Etappen vor, wobei **möglichst** im ersten Quartal die Impfung von Personen im Gesundheitsbereich und solche mit hohem Risiko erfolgen soll, ab dem **zweiten Quartal dann alle anderen**. Die Impfung wird voraussichtlich in 2 Teilimpfungen mit einem Monat Abstand erfolgen.

In diesem Zusammenhang sind natürlich eine ganze Reihe **logistischer Herausforderungen** zu bewältigen, wobei eine Schiene über **betriebsinterne medizinische Versorgungseinrichtungen** (typischerweise ab 50 Mitarbeitern) angedacht wird. Der Fachverband ist eingebunden.

2. Änderung Sonderbetreuungszeit

Am 5. November wurde im Nationalrat ein Initiativantrag u.a. zur Änderung der Regelung der Sonderbetreuungszeit eingebracht. Die Gesetzwerdung bleibt noch abzuwarten, jedoch ist es in der jetzigen Ausnahmesituation wahrscheinlich, dass der Antrag mit den Sozialpartnern akkordiert ist und auch so beschlossen wird. Die Neuerungen im Überblick:

Die Sonderbetreuungszeit wird bis 9.7.2021 verlängert (Ende des Schuljahres 2020/2021). **Es besteht in Zukunft ein Rechtsanspruch darauf!** Auch Schlüsselkräfte können ihn geltend machen. Das diesbezügliche Ablehnungsrecht des Arbeitgebers entfällt. Im Gegenzug wird dem Arbeitgeber nun 100% des fortgezahlten Entgelts erstattet statt bisher 50%, allerdings gedeckelt mit der Höchstbeitragsgrundlage. Die Änderungen gelten rückwirkend ab 1.11.2020.

Der Anspruch besteht nur dann, wenn die Betreuung des Kindes notwendig ist, d.h. dass z.B. keine andere Betreuungsperson verfügbar ist. Die Voraussetzung, dass kein anderer Anspruch auf Dienstfreistellung zur Betreuung des Kindes vorliegen darf, wurde gestrichen.

Der Anspruch beträgt **insgesamt 4 Wochen** (bisher 3). Im Frühjahr, in den Sommerferien oder im Oktober 2020 gewährte Sonderbetreuungszeiten sind darauf nicht anzurechnen. Neu ist auch, dass Sonderbetreuungszeit dann zusteht, wenn das Kind, für das eine Betreuungspflicht besteht, gem. § 7 EpG abgesondert wird (Quarantäne).

3. Slowakei – neues Grenzregime

Die Slowakei hat eine neues Grenzregime angekündigt, auch betreffend Österreich: Eine Einreise aus Österreich soll **ab 15.11.** nur mit negativem Covid-Testergebnis möglich sein. Dies kann ein PCR-Testergebnis - nicht älter als 72 Stunden – sein, oder aber ein Antigen-Test, sofern er direkt an einem Grenzübergang (kostenpflichtig) abgenommen wurde. Für Pendler wird an einer großzügigeren Lösung gearbeitet – möglicherweise wird nur alle 2 Wochen ein Test verlangt werden, die Details sind noch ausständig.

Der Bahnverkehr soll von diesen Einschränkungen vorerst ausgenommen werden.

4. Bayern: Neue Einreise-Verordnungen seit 9.11.

In Deutschland wurden neue, großteils einheitliche Landesverordnungen für Einreisen beschlossen. Diese wurden bzw. werden je Bundesland nacheinander verlautbart. Die **Grundregel** lautet: eine mind. 5-tägige Quarantäne bei Einreise; 24-stündige Kurzaufenthalte sind ohne Quarantänepflicht erlaubt; darüberhinausgehende berufliche Reisen mit Testpflicht. Genauere Informationen zur Rechtslage in den einzelnen deutschen Bundesländern finden Sie unter <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-situation-in-deutschland.html>

Für Bayern wurden folgende Maßnahmen beschlossen:

Einreise nach DE aus einem Risikogebiet (z.B. Ö) verpflichtet zu einer 10-tägigen Quarantäne – ein mitgeführter negativer Corona-Test verhindert NICHT diese Quarantäne; diese kann frühestens nach 5 Tagen durch einen negativen Corona-Test beendet werden.

Ausnahmen von der Quarantänepflicht – kein Test erforderlich:

- Kurzaufenthalte (24h)
- Güter- und Personenbeförderung (max. 72h)
- Durchreise
- Bayerische Pendler, die nach Ö zu ihrem Arbeitsplatz einpendeln.
- Besuch von Verwandten 1. Grades (max 72h)

Ausnahmen von der Quarantänepflicht – VORSICHT: Test trotzdem erforderlich!

- Zwingend notwendige, beruflich bedingte Reisen (max 5 Tage) – ein negativer PCR-Test muss entweder mitgeführt werden (max. 48h alt) oder muss bei der Einreise in DE vorgenommen werden.
- Grenzpendler, die von Ö nach Bayern pendeln, um dort beruflich tätig zu sein

Grenzpendler sind Personen, die regelmäßig mindestens einmal wöchentlich nach Bayern einreisen, um sich dort aus beruflichen Gründen aufzuhalten.

Das dürfte auch auf folgende Sachverhalte anwendbar sein:

- Montagetrupps auf Baustellen
- Geschäftsreisende, die mindestens wöchentlich in Bayern sind
- Dienstleister, die regelmäßig mindestens wöchentlich in Bayern tätig sind

Bei Grenzpendlers wird neben dem PCR-Test auch ein CE-zertifizierter und zugelassener Antigenschnelltest akzeptiert.

5. Abgabefrist Steuererklärung

Viele Unternehmen haben aufgrund der Corona-Situation die Jahresabschlüsse (Frist 30.6.) bis jetzt nicht erstellt. Die Finanzämter haben das bis jetzt stillschweigend akzeptiert. In letzter Zeit werden aber vermehrt Bescheide versendet, wonach die Unternehmen binnen relativ kurzer Frist den Jahresabschluss nachzureichen haben, ansonsten drohen **Verspätungszuschläge** von bis zu 10% der Abgabenschuld. **Betroffen sind Unternehmen, die nicht durch Steuerberater vertreten sind** (für die gibt es eine Sonderregelung). Die Abteilung Finanz- und Steuerpolitik der WKÖ hat sich an das Finanzministerium gewandt. Nun gibt es im Zuge dieser Anregung eine Weisung an die Finanzämter, trotz gerechtfertigter Erinnerung zur Abgabe der Steuererklärung 2019 (Frist ist am 31.8.2020 abgelaufen) kulant zu handeln und **weder bis 31.12.2020 weitere Abberufungen zu veranlassen, noch Verspätungszuschläge** für Erklärungen die bis 15.1.2021 einlangen, festzusetzen.

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen: Aus Gründen den juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen
Katrin Seelmann